

## Merkblatt

### Zur Überprüfung von privaten Abwasserkanälen in Wasserschutzzonen III der Verbandsgemeinde Kirchen

#### Warum müssen Kanäle überprüft werden?

Wie jedes andere Bauwerk unterliegt auch ein Abwasserkanal einem natürlichen Alterungsprozess. Es ist erforderlich, in bestimmten Zeitabständen den Zustand des Kanals zu überprüfen, um eine zuverlässige Ableitung des Abwassers zu gewährleisten und eine Verschmutzung des Grundwassers sowie ein Eindringen von Grundwasser in den Abwasserkanal zu verhindern. Bei öffentlichen Kanälen findet eine regelmäßige Inspektion bereits statt. Für private Grundstücksentwässerungsanlagen fordert die DIN 1986-30 eine Überprüfung. Die Struktur- und Genehmigungsbehörde (SGD) Nord in Montabaur hat die Verbandsgemeindewerke Kirchen aufgefordert, diese Überprüfung für Anlagen in der Wasserschutzzone III bis zum 31.12.2006 nachzuweisen.

#### Welche Kanäle müssen überprüft werden?

Alle Kanäle der Grundstücksentwässerungsanlage, die unter der Erde oder unter Gebäuden (sogenannte **Grundleitungen**) verlegt und an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, müssen überprüft werden. Zur privaten Grundstücksentwässerungsanlage gehört die Hausanschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze.

#### Welche Überprüfung ist durchzuführen?

Nach DIN 1986-30 soll eine Kamerabefahrung (Inspektion) oder eine Dichtigkeitsprüfung durchgeführt werden. Für beide Untersuchungen ist es unbedingt erforderlich einen Zugang zur Grundleitung zu haben. Dieser ist durch den Kontrollschacht gegeben, der in der Entwässerungssatzung vorgeschrieben ist. Bestehen aufgrund einer Kamerabefahrung Bedenken hinsichtlich der Dichtigkeit der Grundleitung, ist zusätzlich eine Dichtigkeitsprüfung durchzuführen.

#### Wer führt die Überprüfung durch?

Mit den Untersuchungen sind **fachkundige** Firmen zu beauftragen. Die Firmen sollten

- entweder Mitglied im „Güteschutz Kanalbau“ sein und der Gruppe „I“ (Inspektion) bzw. Gruppe „D“ (Dichtheitsprüfung) ,
- oder den Nachweis eines ATV-Ki-Zertifikats (Kanalinspektions-Zertifikat der abwassertechnischen Vereinigung) vorlegen können,
- oder dem „Verband deutscher Rohr- und Kanaltechnikunternehmen“ (VDRK) angehören und mit dem Gütesiegel „RR“ (Rohrreinigung) und „I“ (Inspektion) zertifiziert sein.

Sollten Sie keine geeignete Firma kennen, geben z.B. die „gelben Seiten“ oder das Internet unter den Stichworten „Kanalsanierung“ oder „Kanaluntersuchungen“ einen ersten Anhaltspunkt. Informationen erhalten Sie auch bei den entsprechenden Innungen und Verbänden.

#### Was muss nach Abschluss der Überprüfung getan werden?

Werden auf Grund der Kamerabefahrung bzw. der Dichtigkeitsprüfung keine Mängel festgestellt, so ist dies durch ein Prüfprotokoll zu dokumentieren. Das Prüfprotokoll wird durch die von Ihnen beauftragte Firma ausgefüllt und muss vom Grundstückseigentümer und von der

ausführenden Firma unterzeichnet werden. Für die auf dem Prüfprotokoll gemachten Angaben ist der Grundstückseigentümer verantwortlich.

Für das Prüfprotokoll kann das beiliegende Formular verwendet werden. Stellt die ausführende Firma noch ein eigenes Protokoll aus, so bitten wir Sie von diesem ebenfalls eine Kopie beizufügen.

Das ausgefüllte und unterzeichnete Prüfprotokoll senden Sie bitte an die Verbandsgemeindewerke Kirchen, Lindenstraße 1, 57548 Kirchen. Zusammen mit dem Prüfprotokoll leiten Sie den Verbandsgemeindewerken Kirchen bitte auch einen Lageplan mit Einzeichnung aller geprüften Leitungen zu. Die beauftragte Firma soll die hierfür benötigten Eintragungen vornehmen.

#### **Was ist zu tun, wenn Schäden festgestellt werden?**

Werden bei der Überprüfungen Undichtigkeiten in der Grundleitung festgestellt, muss eine Kanalsanierung durchgeführt werden. Dafür muss zuerst festgestellt werden, wo die Ursache für die Undichtigkeit liegt. Ist die Ursache bekannt, kann überlegt werden, ob eine Sanierung in offener Bauweise (Freilegung und Austausch des Kanals) oder in geschlossener Bauweise (Reparatur durch einen Kanalroboter von innen) erfolgen soll.

Nach Beendigung der Sanierung ist erneut eine Dichtigkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei gilt, wie für neue Kanäle, die DIN EN 1610.

#### **Welche Fristen sind zu beachten?**

Für Grundstücke in der Wasserschutzzone (WSZ) III wurde uns von der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord eine Frist bis zum 31. Dezember 2006 gesetzt. Deshalb bitten wir Sie die Untersuchungen bis zum **31. November 2006** durchführen zu lassen und uns das Prüfprotokoll zu übersenden.

Nach DIN 1986-30 ist in der Wasserschutzzone III die Prüfung alle 5 Jahre zu wiederholen.

#### **Welche Normen gelten?**

Was ist zu untersuchen?     DIN 1986-30

Wie ist zu untersuchen?     DIN EN 1610 (Dichtigkeitsprobe), ATV-DVWK Arbeitsblatt 142

#### **Wo bekomme ich weitere Informationen?**

Sollten Sie noch Fragen haben, können Sie sich gerne an uns wenden.

Verbandsgemeindewerke Kirchen  
Lindenstraße 1  
57548 Kirchen

Herr Schneider 02741/688-401     c.schneider@kirchen-sieg.de

Herr Wickel     02741/688-403     s.wickel@kirchen-sieg.de

Bitte senden Sie dieses Protokoll an die Verbandsgemeindewerke Kirchen und legen Sie den Entwässerungsplan mit Markierung der überprüften Leitungen und Schächte bei!

Verbandsgemeindewerke Kirchen  
Lindenstraße 1  
  
57548 Kirchen

*Anschrift des Eigentümers:*  
.....  
.....  
.....

## WIEDERKEHRENDE ÜBERPRÜFUNGSPFLICHT

### Protokoll über den Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage

Überprüftes Anwesen: Straße:..... Haus-Nr. ....

Der Grundstücksanschlusskanal und alle im Lageplan markierten Grundleitungen und Schächte wurden überprüft.

**Bitte geben Sie den Grund an, warum eventuell nicht alles überprüft wurde.**

.....

- durch Sichtprüfung mittels TV-Kamera
- mit Wasserstandsfüllung (*Wasserstand ca. 10 cm über Rohrscheitel*)

**Erklärung:** Die geprüften Leitungen (Anschlusskanal und Grundleitungen) und Schächte sind

- ohne sichtbare Schäden gemäß DIN 1986, Teil 30 (*Sichtprüfung*).
- dicht nach Wasserstandsfüllung (*Wasserstand ca. 10 cm über Rohrscheitel*).
- dicht nach DIN EN 1610 (*bei neu errichteten Leitungen*).
- schadhaft/undicht (*Sanierung dringend erforderlich*).

**Drägen sind nicht angeschlossen.**

Erläuterung: .....

Bei der Untersuchung wurden Undichtheiten festgestellt, diese wurden behoben.

Die sanierten bzw. erneuerten Bereiche sind

- dicht nach DIN EN 1610 (*bei neu errichteten Leitungen und bei Sanierung mit Inlinern*).
- dicht nach Wasserstandsfüllung (*Wasserstand ca. 10 cm über Rohrscheitel*).

Sonstiges: .....

Es wird darauf hingewiesen, dass der Grundstückseigentümer alleine für die Richtigkeit der oben stehenden Angaben verantwortlich ist. Er ist Verpflichteter im Sinne der Entwässerungssatzung.

Datum: .....

.....  
**Unterschrift**

Grundstückseigentümer / Bevollmächtigter

.....  
*Unterschrift / Stempel  
Durchführende Firma*